



Auszug aus den Durchführungsbestimmungen zur Berufsreifeprüfung (ab April 2017)

Betrifft:
Wiederholung von Abschlussprüfungen

4.4. Wiederholung von Teilprüfungen

Nicht bestandene und nicht beurteilte Teilprüfungen dürfen jeweils nach Ablauf von zwei Monaten höchstens dreimal wiederholt werden, wobei positiv beurteilte schriftliche Teilprüfungen nicht zu wiederholen sind.

War der erstmalige Prüfungsantritt noch vor dem 1.9.2015, dann dürfen nicht bestandene und nicht beurteilte Teilprüfungen jeweils nach Ablauf von drei Monaten höchstens zweimal wiederholt werden.

Die Wiederholung der jeweiligen Prüfung ist bei jener Prüfungskommission iSd § 5 bzw.

§ 8a Abs.1 abzulegen, bei welcher die Teilprüfung nicht bestanden wurde (vgl. § 5 Abs. 8 ExtPV).

Die Lehrgangsführung - Wien, 06.03.2017